

Antrag der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Rotenburg
Erörterungstermin am 14.08.2013, 14:00 Uhr

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
Kracke GbR, Wohlsdorf, vertreten durch das Nds. Landvolk Rotenburg-Verden: Grenzverlauf über das Hofgrundstück. Vorschlag: Verschiebung der Grenze um ca. 100m nach Süden und Osten. Damit wäre die gesamte Bebauung in Wohlsdorf außerhalb des Schutzgebietes. Hinweis zur Einschränkung durch das Verbot von Silagefeldmieten.	- Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. Die vorschlagende Verschiebung von 100m wäre des Weiteren nicht ausreichend um das Hofgrundstück aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.
Friedhelm Lohmann, Bartelsdorf: Bedenken wegen der erheblichen Erschwernisse in der Betriebsentwicklung Bauvorhaben). Dies gilt auch für 4 weitere Betriebe. <u>Vorschlag:</u> Die Ortschaft Bartelsdorf insgesamt herausnehmen. <u>Weiterer Vorschlag:</u> Veränderung der Grenze bei den Punkten 60 – 62 und 83 – 87 (alternativ 86).	- Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. - Verschiebung > 50m nicht möglich	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nur bei Punkt 85 stattgegeben werden.
Reinhard Wahlers, Bartelsdorf: Widerspruch gegen die Aufnahme für die Flurstücke 53/3, 209/1, 208, 180/4, 215/2, 215/3, 216, 217/1 und 219 der Flur 1 von Bartelsdorf weil nicht ersichtlich ist, warum der Verbindungsweg Bartelsdorf – Veerse nicht als Grenze gewählt wurde. Für die Einbeziehung der Flächen nördlich des Weges liegen keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen vor. Die fiktiven, nicht sichtbaren Grenzen durch Flächen hindurch sind nicht nachvollziehbar und führen in der Bewirtschaftung, insbesondere durch Lohnunternehmen, zu Erschwernissen durch die unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben.	- Flurstück 53/3 außerhalb des WSG - Flurstück 180/4 lt. GIS und Katasteramt nicht vorhanden - Verschiebung > 50m nicht möglich - Ergebnisse des Grundwasser-Strömungsmodells liegen vor, Aussage des Einwenders somit fachlich falsch. Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarung können auch	Große Teile des unterirdischen Einzugsgebietes, wären vom WSG nicht erfasst. Das Einzugsgebiet wurde mittels hydrogeologischer Modellierung ermittelt und abgegrenzt. Die fachliche Prüfung des Modells hat der GLD, angesiedelt beim LBEG in Hannover, vorgenommen. Die Verordnung sieht vor, dass der Grenzverlauf, in der Örtlichkeit durch deutlich erkennbare Zeichen bzw. natürliche Merkmale erkennbar sein muss. Bei den freiwilligen Vereinbarungen können land- und forstwirtschaftliche

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
	für den Teil des angeschnittenen Grundstückes welches außerhalb der WSG liegt abgeschlossen werden.	Flächen, die teilweise im WSG liegen, vollständig berücksichtigt werden.
Heiko von Hollen, Wensebrock: Die durch die vorgesehene Grenze geteilten Flächen (Punkte 84 – 86) bzw. angeschnittenen Flächen (Punkte 89 – 90) sind dadurch in der Bewirtschaftung erheblich erschwert. <u>Vorschläge:</u> Zum einen Rückverlegung der Grenze (Punkte 84 bis 86) an den Verlauf des Rotenburger Weges, zum anderen Einbeziehung die Flurstücke (Punkte 89 – 90) komplett in das Schutzgebiet.	- Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarungen können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes, welches außerhalb der WSG liegt, abgeschlossen werden - Punkte 84 – 86: mehr als 50 m von dem Umhüllende entfernt, Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. - Punkte 89 – 90: eine unnötige Vergrößerung des WSG, könnte später auch zum Nachteil des Eigentümers werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu wahren.	Die Verordnung sieht vor, dass der Grenzverlauf, in der Örtlichkeit durch deutlich erkennbare Zeichen bzw. natürliche Merkmale erkennbar sein muss. Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nur bei Punkt 85 stattgegeben werden. Bei den freiwilligen Vereinbarungen können land- und forstwirtschaftliche Flächen, die teilweise im WSG liegen, vollständig berücksichtigt werden.
Johann Hesse, Bartelsdorf: Bedenken wegen der erheblichen Erschwernisse in der Betriebsentwicklung (Bauvorhaben). <u>Vorschlag:</u> Die Grenze teilweise um Bartelsdorf herumzuführen (lt. Karte, Punkte 117 bis 51). <u>Vorschlag:</u> Verlegung der Grenze im Bereich von Punkt 52 und bei den Punkten 63 bis 64 lt. Karte. Bedenken wegen der Einschränkung der Silage-lagerung in Feldmieten nach Erlass vom 14.10.2008.	- Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarung können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes welches außerhalb der WSG liegt abgeschlossen werden Verschiebung > 50m nicht möglich, fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. Der nieders. Erlass ist dann nicht mehr gültig. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.
Marco Bruns, Wensebrock: Es werden 6 Flächen durch die WSG-Grenze	- Verschiebung > 50m nicht möglich, fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG	Einwendung verspätet. Das Fristende war mit Ablauf des 05.06.2013.

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
angeschnitten. Dadurch wird die Bewirtschaftung erheblich erschwert und verteuert. <u>Vorschlag:</u> Verlegung der Grenze an den Verlauf des Rotenburger Weges (Punkte 83 – 87).	müssen erreicht werden - Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarungen können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes, welches außerhalb der WSG liegt, abgeschlossen werden.	Unabhängig davon ist aufgrund von anderen Einwendungen unter Beachtung der gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – bei Punkt 85 die Grenze soweit möglich verändert worden.
Exxon Mobil Production, Hannover: Betroffen sind die Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder Rotenburg – Scheeßel sowie Rotenburg der RWE-DEA AG mit ihren Konsortialpartnern. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Diese Rechte und Pflichten sind bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweis darauf, dass gem. §2 Abs. 1 und 2 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden von den Schutzbestimmungen freizustellen sind. Hinweis auf die Betroffenheit des Erdgasfeldes Hemsbünde mit den Bohrungen Hemsbünde Z 3, Z 4 und Z 6 der RWE-DEA.	- Bereits genehmigte Maßnahmen zur Entnahme von Erdgas haben Bestandschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. - generelle Freistellung nicht hinnehmbar - Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.	Bereits erteilte bergrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebspläne sind nicht betroffen. Die VO greift allerdings bei zukünftigen Betriebsplänen. Eine generelle Freistellung kann es nicht geben. Die Befreiungs- bzw. Genehmigungsvorbehalte der Nr. 36 sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Unabhängig davon kann die Bergbehörde nach WHG eine gegebenenfalls notwendige wasserbehördliche Erlaubnis nach § 19 (3) WHG nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilen.